



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-30/2026

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Sekretariat des Bürgermeisters
Sachbearbeiter	Stefanie Kropp
Datum	04.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	30.03.2026	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	16.04.2026	beschließend

### **Betreff:**

#### **Wahl der**

**a) Schriftführerin bzw. des Schriftführers**

**b) der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters**

### **Beschlussvorschlag:**

Nach § 61 HGO muss über jede Sitzung der Gemeindevertretung eine Niederschrift gefertigt werden.

Daher gehört zu der konstituierenden Sitzung die Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer können Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete - und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 S. 2 HGO).

Sie oder er ist nach Stimmenmehrheit (§ 55 Abs. 5 HGO) zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Die Gemeindevertretung sollte mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Schriftführerin bzw. den Schriftführer wählen. Die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO) Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Es ist eine reine Zweckmäßigsfrage, ob die Gemeindevertretung eines ihrer Mitglieder, Bedienstete der Verwaltung oder Personen aus der Bürgerschaft als Schriftführerin / Schriftführer bestellt. Für ihre Mitglieder eignet sich diese Aufgabe weniger, weil die Protokollführung bei der Mitwirkung der Debatte hindert. Die Gemeindevertretung ist daher gut beraten, wenn sie die Schriftführung Gemeindebediensteten oder Personen aus der Bürgerschaft überträgt. Für Bedienstete spricht deren Sachkunde, weil sie mit den Beratungsgegenständen meist beruflich vertraut sind. Auch können sie das vorsitzende Mitglied schon bei der Sitzungsvorbereitung unterstützen.

Wie in der vergangenen Wahlperiode wird vorgeschlagen, die Schriftführung Bediensteten der Gemeindeverwaltung zu übertragen:

- als Schriftführer Herr Amtsrat Marcus Malsy
- als stellvertretende Schriftführerin Frau Amtfrau Diana Smith

Steinmacher  
Bürgermeister